

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 16 O 2514/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZS Rechtsanwälte**, Lohweg 9, 91217 Hersbruck, Gz.: 278/21 Z/JF

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 16. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Morgenstern als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2023 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5.704,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.12.2021 sowie weitere 66,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.05.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 5.704,68 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 12.06.2021, Schwabacher Straße, Nürnberg.

An diesem Unfall war das Fahrzeug des Beklagten zu 1) mit amtlichen Kennzeichen LAU-M 2066 beteiligt. Dieses Fahrzeug ist bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert.

Die Klägerin ist Halterin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen: N-FF 2202, welches bei diesem Unfall beschädigt wurde, mit der Konzessionsnummer 202. Die Klägerin ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Die Klägerin hat 3 Taxis im Einsatz und beschäftigt 8 Taxifahrer. Diese sind vollschichtig im Zwei-Schichtbetrieb im Einsatz.

Während des streitgegenständlichen Zeitraums waren die Taxis mit gerader Konzession nur an geraden Tagen im Einsatz aufgrund der Corona-Pandemie.

Dem Unfall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 12.06.2021 befuhr der Fahrer der Klägerin gegen 13.45 Uhr das Taxifahrzeug mit amtlichen Kennzeichen N - FF 2202 in Nürnberg die Schwabacher Straße in allgemein nördlicher Richtung auf der rechten von zwei Geradeauspuren. Nachdem das Fahrzeug der Klägerin den Kreuzungsbereich des Frankenschnellwegs bereits passierte, fuhr das Fahrzeug des Beklagten zu 1) mit amtlichen Kennzeichen LAU-M 2066 unter Missachtung der Vorfahrt aus der Abbiegespur des Frankenschnellwegs in die Schwabacher Straße ein und beschädigte das vorbeifahrende Fahrzeug der Klägerin rechts lateral nicht nur unerheblich.

Die alleinige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Streitig sind die Kosten für ein Sachverständigengutachten zur Nachbesichtigung des Fahrzeugs

in Höhe von 52,61 € netto (Anlage K9 und K10), die Kosten der Taxizentrale für die Funkumschlüsselung in Höhe von 20 € netto (Anlage K12) sowie die Kosten für die Anmietung eines Ersatztaxis vom 12.06.2021 bis 30.06.2021 in Höhe von 5.632,07 € netto (Anlage K11) sowie noch ausstehende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 66,37 €.

Mit Schreiben vom 16.06.2021 wurde der streitgegenständliche Verkehrsunfall gegenüber der Beklagten zu 2) angezeigt und unter Vorlage der Anlagen K1 und K2 mit Schreiben vom 23.06.2021 (Anlage K3) in Höhe von 8.540,67 € geltend gemacht.

Die Beklagte zu 2) regulierte daraufhin mit Schreiben vom 13.07.2021 einen Betrag in Höhe von € 8.027,97 und nahm bei den Reparaturkosten Abzüge vor.

Mit Schreiben vom 11.10.2021 wurde der Beklagten zu 2) mitgeteilt, dass das Fahrzeug zwischenzeitlich repariert ist und ein entsprechendes Nachbesichtigungsgutachten der DEKRA vom 20.07.2021 (Anlage K7) übermittelt.

Gleichzeitig wurden die Mietwagenkosten für das Miettaxi geltend gemacht; ebenso die Kosten für die Datenfunkumschlüsselung und Frist zur Zahlung bis 21.10.2021 gesetzt.

Die Beklagte zahlte daraufhin mit Schreiben vom 19.10.2021 die restlichen offenen Reparaturkosten.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 forderte die Klägerin letztmalig zur Zahlung der offenen Posten auf mit Fristsetzung bis zum 17.12.2021.

Die Beklagte zu 2) regulierte mit Schreiben vom 15.12.2021 einen Betrag in Höhe von € 800,00 auf die Mietwagenkosten.

Die Klägerin behauptet,

die Nachbesichtigung sowie die Funkumschlüsselung seien erforderlich gewesen.

Das beschädigte Taxi sei für den Reparaturzeitraum vom 12.06.2021 bis 30.06.2021 ausgefallen und die Anmietung eines Miettaxis sei erforderlich und angemessen gewesen. Die Mietwagenkosten von 349 € täglich stünden im vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis, seien angemessen und ortsüblich.

Die Klägerin sei berechtigt gewesen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen im Hinblick auf die Frage der eventuell nicht mehr bestehenden Verkehrssicherheit das verunfallte stark verbeulte Fahrzeug durch einen Mietwagen ab 12.06.2021 zu ersetzen.

Das Fahrzeug sei tatsächlich repariert worden, die Reparaturdauer habe 16 Tage betragen.

Eine Umorganisation sei nicht geschuldet gewesen.

Die im Zeitraum der Anmietung des Mietfahrzeugs erzielten Umsätze betragen 3.830,60 € brutto.

Eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Mietwagenkosten und zu befürchtendem Gewinnentgang für den Fall der Nichtanmietung bestehe nicht.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 5.704,68 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.12.2021 zu bezahlen.
- II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 66,37 EUR sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten behauptet,

dass die Kosten der Anmietung eines Miettaxi nicht außer Verhältnis zu dem ohne Miettaxi zu erwartenden Gewinnentgang gemäß § 252 BGB stehen dürfen.

Erstattungsfähig sei daher lediglich der entgangene Gewinn, den die Beklagte pauschal mit 800,00 EUR erstattet habe.

Die Beklagten wenden weiter ein, dass die Anmietung aufgrund bestehenden Fahrbedarfs nicht erforderlich gewesen sei.

Die Reparaturdauer von 19 Tagen sei nicht erforderlich gewesen, da das unter Anlage K 1 vorgelegte DEKRA-Gutachten von einer Reparaturdauer von lediglich 9 Arbeitstagen ausgehe und das Fahrzeug als verkehrs- und betriebssicher bezeichnet wurde. Eine Reparatur und damit Anmietung des Miettaxi sei nur für 11 Tage erforderlich gewesen, folglich bestünde nur für die Dauer von 11 Tagen ein Anspruch auf entgangenen Gewinn.

In Ermangelung der Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatztaxi seien auch die Kosten der Funkumschlüsselung nicht ersatzfähig.

Die Sachverständigenkosten für die Nachbesichtigung des Fahrzeuges seien nicht erforderlich. Der Nachweis einer Reparaturdurchführung könne auch durch die Übersendung von Fotos des reparierten Fahrzeugs mit entsprechendem Nachweis des Aufnahmedatums geführt werden. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht geboten gewesen.

In Ermangelung eines weitergehenden Hauptsacheanspruchs stehe der Klägerin auch kein Anspruch auf weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu.

Die Beklagte meint,

es komme rechtlich nicht darauf an, welchen Umsatz das Mietfahrzeug in seinem Einsatzzeitraum tatsächlich erzielt hat, sondern darauf, welcher Umsatz erzielt worden wäre, wenn das unfallgeschädigte Fahrzeug nicht ausgefallen, sondern unverändert im Zeitraum der Anmietung des Ersatzfahrzeuges weiter gefahren wäre.

Zur Berechnung des entgangenen Gewinns sei zunächst die Umsatzsteuer mit 7 % vom Umsatz in Abzug zu bringen, sodann sei der Abzug der ersparten variablen Betriebskosten laut BGH pauschal mit 30 % vorzunehmen. Zudem seien noch ersparte Lohnkosten in Höhe von 50 % des Bruttoumsatzes abzuziehen. Es liege daher Unverhältnismäßigkeit iSd. § 251 Abs. 2 S.1 BGB vor.

Das Gericht hat am 13.03.2023 mündlich zur Sache verhandelt, jedoch keinen Beweis erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im vollen Umfang begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 5.704,68 €.

I. Mietwagenkosten

Der Kläger hat Anspruch auf ausstehende Mietwagenkosten in Höhe von 5.632,07 € gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

a)

Der Eigentümer eines gewerblich genutzten Fahrzeugs ist bei dessen Beschädigung nicht von vornherein auf die Geltendmachung seines entgangenen Gewinns verwiesen, sondern kann grundsätzlich stattdessen die (höheren) Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verlangen (BGH VersR 1985, 283).

Die Grenze der Ersatzfähigkeit ist bei einem beschädigten Taxi erst überschritten, wenn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB). Diese Grenze der Unverhältnismäßigkeit wird nicht allein durch den Gewinnentgang des Unternehmens bestimmt, den der Mietwagen verhindern soll. Der Ausfall von Einnahmen beim Verzicht auf einen Mietwagen ist nur ein Gesichtspunkt innerhalb einer anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebes. Ebenso sind auch dessen sonstige Belange zu berücksichtigen, z.B. sein Anliegen, den guten Ruf seines Betriebes nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die sachliche Restkapazität an Kraftfahrzeugen nicht übermäßig beanspruchen zu müssen usw. (BGH VersR 1985, 283; weitere Faktoren s. BGH VersR 1994, 64). Eine „Regelgrenze“ (von z.B. 200 % Mietwagenkosten gegenüber entgangenem Gewinn) gibt es nicht (BGH VersR 1994, 64). Damit ist nur in Ausnahmefällen die Erstattung von Mietwagenkosten ausgeschlossen, wenn nicht die Inanspruchnahme eines Mietwagens für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgebenden Sicht ex ante unternehmerisch geradezu unvertretbar ist (BGH

VersR 1985, 283).

aa)

Ausgangspunkt für die damit vorzunehmende Vergleichsbetrachtung sind einerseits die um die ersparte Eigenaufwendung gekürzten Mietwagenkosten (BGH r+s 1994, 137).

Jene sind wie bei „privaten“ Mietwägen auch (vgl. LG Nürnberg-Fürth Urt. v. 31.08.2011 - 8 S 1322/11, juris unter Hinweis auf OLG Nürnberg VersR 2001, 208 und Urt. v. 26.10.2006, Az. 2 U 1667/06) - auch bei einem Taxi mit 3 % in Ansatz zu bringen (vgl. ausführlich dazu Kammerurt. v. 22.07.2015 - 8 S 7887/14, juris). Wie bereits durch die Klägerin geschehen.

Diesen um ersparte Eigenaufwendungen gekürzten Mietwagenkosten ist der hypothetisch entgangene Gewinn gegenüber zu stellen, wenn ein Ersatzfahrzeug nicht angemietet worden wäre. Für diese Größe kann der Umsatz herangezogen werden, den der Taxi-Unternehmer durch Einsatz des angemieteten Fahrzeugs tatsächlich erwirtschaftet hat (BGH a.a.O).

Hiervon sind die ersparten leistungsbezogenen Betriebskosten (Kraftstoff, Schmiermittel usw.) und der nicht eingetretene Verschleiß des beschädigten Taxis abzusetzen, nicht aber die leistungsunabhängigen festen Kosten wie anteilige Generalunkosten des Betriebs, Steuern, Versicherung usw. (BGH R + S 1985, 62). Pauschalierend ist es zulässig, vom Bruttoumsatz die Mehrwertsteuer sowie ersparte Betriebskosten pauschal mit 30 % in Absatz zu bringen (BGH r+s 1994, 137, BGH NJW 1993, 3321). Lohnkosten für beschäftigte Taxifahrer sind bei der Vergleichsberechnung nur dann in Ansatz zu bringen, wenn der Geschädigte solche Kosten tatsächlich erspart hat. Andernfalls handelt es sich um leistungsunabhängige feste Kosten (BGH r+s 1985, 62; BGH r+s 1994, 137, KG NZV 2005, 146). Ist den Fahrern/innen also Lohnfortzahlung - wie vorliegend - auch für die Zeit des Ausfalls des beschädigten Taxis zu zahlen, kann ein Vorteilsausgleich durch ersparte Ausgaben nicht angesetzt werden.

bb)

In tatsächlicher Hinsicht ist nach dem unstreitigen Vortrag der Klägerin davon auszugehen, dass die Geschädigte im streitgegenständlichen Zeitraum über 3 Taxen verfügte, welche durchgehend vollschichtig im Zwei-Schichtbetrieb im Einsatz waren. Zum damaligen Zeitpunkt waren 8 Taxifahrer bei der Klägerin beschäftigt, welchen sie zu Lohnfortzahlungen verpflichtet war. Das Miettaxi wurde in den regulären Betrieb der Geschädigten integriert.

Die Klagepartei hat für den Umsatz den das Miettaxi im gesamten Anmietzeitraum vom 12.06.2021 bis 30.06.2021 erwirtschaftet hat, die Anlage K19 vorgelegt. Aus dieser ergibt sich ein

Umsatz in Höhe von 3.830,60 € brutto. Für das Gericht ist die Vorlage ausreichend, da sich aus dieser eindeutig ergibt, welcher Fahrer an welchem geraden Tag zu welcher Uhrzeit, welchen Umsatz mit dem angemieteten Taxi mit der Konzessionsnummer 202 verbucht hat. Eine Beweisaufnahme war nicht erforderlich. An der Richtigkeit bestehen für das Gericht keine Zweifel, die Anlage K 19 ist zudem mit Stempel der Klägerin als auch mit Datum versehen.

Nach dem Vorstehenden ist auch davon auszugehen, dass eine Ersparnis bei der Geschädigten wegen einer Verringerung von Personalkosten nicht eingetreten wäre, wenn sie auf die Anmietung eines Ersatztaxis verzichtet hätte. Die laufenden Kosten aus den bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen hätten fortbestanden.

Im konkreten Fall sind die aufgewendeten bzw. erforderlichen Mietwagenkosten abzüglich Eigensparnis von 3 % in Höhe von insgesamt 6.432,07 € nicht unverhältnismäßig. Die Mietwagenkosten liegen daher um 42 % höher als der um 30 % gekürzte Umsatz im streitgegenständlichen Mietzeitraum.

Die Inanspruchnahme eines Mietwagens war aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgebenden ex ante Sicht unternehmerisch vertretbar, vorallem im Hinblick auf das Interesse der Klägerin an der ungestörten Fortführung ihres Betriebes unter Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer.

Zu berücksichtigen war auch die besondere Situation aufgrund der Corona-Lage, die an ungeraden Tagen nur eine eingeschränkte Verwendung des Taxis zuließ und dem Taxiunternehmer im Vorfeld eine Abschätzung des zu erwartenden Umsatzes erschwerte. Auch eine Umorganisation war nicht geschuldet, zumal die Klägerin nur über 3 Taxis verfügt, sodann aufgrund des ausgefallenen Taxis nur noch über 2.

b) Dauer der Anmietung

Der Anmietzeitraum vom 12.06.2021 bis 30.06.2021 ist vorliegend nachvollziehbar, erforderlich und angemessen.

Unstreitig ereignete sich der Unfall am Samstag, den 12.06.2021 gegen 13:45 Uhr.

Mit der Reparatur konnte daher frühestens nach dem Wochenende, und nach Auftragserteilung am Montag, den 14.06.2021 und Begutachtung am 15.06.2021, tatsächlich erst am 15.06.2021 begonnen werden.

Die tatsächliche Reparaturdauer ergibt sich aus dem vorgelegten Reparaturablaufplan (Anlage K 22), welcher nicht bestritten wurde.

Der dort niedergelegte Zeitablauf ist für das Gericht nachvollziehbar. Hierbei ist festzustellen, dass eine Ersatzteillieferung erst am 18.06.2021, einem Freitag, erfolgte und es so auch zu einer von der Klägerin nicht zu vertretenden Verzögerung kam.

Soweit die Beklagten auf die Daten der Reparaturkostenprognose der DEKRA vom 17.06.2021 (Anlage K1,2) hinwiesen, wonach die Reparaturdauer nur 9 Arbeitstage betrage, steht dies der Erforderlichkeit der Anmietung nicht entgegen.

Grundsätzlich kann der Geschädigte die Mietwagenkosten für den gesamten Zeitraum beanspruchen, der für die Reparatur oder bis zur Ersatzbeschaffung erforderlich ist. Hierzu gehört der bis zur Erstattung eines eingeholten Gutachtens verstrichene Zeitraum, auch für die Einholung von Rechtsrat, sowie eine angemessene Überlegungsfrist, ob die Reparatur ausgeführt oder ein Ersatzfahrzeug angeschafft werden soll (MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 267).

Folglich war eine Anmietung bereits ab 12.06.2021 erforderlich, zumal das Fahrzeug augenscheinlich anhand der vorgelegten Lichtbilder aus Anlage K1,2 stark zerbeult war und für die Klägerin allein nicht festzustellen war, ob das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher war. Dieser Zustand wurde erst mit Begutachtung vom 15.06.2021 festgestellt. Auch muss die Klägerin ihren Betrieb nicht mit einem nach außen sichtbar beschädigten Fahrzeug durchführen.

Zwar wurde das Miettaxi, das unter der Konzession 202 betrieben wurde, aufgrund der Corona-Regelung der Taxigenossenschaft an ungeraden Tagen nicht eingesetzt. Die Mitarbeiter befanden sich an diesen Tagen in Kurzarbeit. Hierbei wäre es jedoch unzumutbar gewesen, von der Klägerin zu verlangen, das Taxi täglich zurückzugeben und neu anzumieten.

Gerichtsbekannt ist aus einer Vielzahl von Verfahren betreffend die Anmietung von Taxen, dass bei jeder Anmietung eine Funkumschlüsselung vorzunehmen und die Taxikonzession bei der Stadt Nürnberg anzumelden ist. Es konnte von der Klägerin auch nicht verlangt werden, andere im Geschäftsbetrieb vorhandene Taxen mit ungeraden Konzessionsnummer als Ersatztaxi an geraden Tagen einzusetzen. Wie bereits dargelegt ist hierfür ein erheblicher Verwaltungsaufwand nötig.

Die Anmietung eines Mietfahrzeuges vom 12.06.2021 bis 30.06.2021 war daher erforderlich.

c) Höhe

Die Höhe der Mietwagenkosten hat die Klägerin mit Vorlage der Rechnung der Firma Linz vom 02.07.2021 (Anlage K11) belegt.

d) Angemessenheit und Ortsüblichkeit

Die Erholung eines Sachverständigengutachtens zur Angemessenheit der Mietwagenkosten war nicht erforderlich. Für Spezialfahrzeuge wie Taxen ist das Angebot an Mietfahrzeugen begrenzt. Deshalb sind gegenüber marktgängigen Fahrzeugen höhere Mietpreise zu erwarten. Die Beklagenseite hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die berechtigte Zweifel an der Angemessenheit und Ortsüblichkeit der hier im Streit stehenden Mietwagenkosten nahelegen. Insbesondere wurde nicht substantiiert vorgetragen, wo im Raum Nürnberg zu günstigeren Tarifen hätte angemietet werden können.

Der in Rechnung gestellte Tarif ist daher als ortsüblich und angemessen einzustufen.

Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 6.432,07 € abzüglich bereits geleisteter 800 €, mithin der eingeklagten 5.632,07 €.

II. Kosten für Funkumschlüsselung

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die zweimalige Funkumschlüsselung in Höhe von 20 €. Diese Kosten sind von der Klägerin nachgewiesen durch die Rechnung der Taxizentrale Nürnberg vom 22.07.2021 (Anlage K12).

III. Kosten für Nachbesichtigung

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten für die Nachbesichtigung in Höhe von 52,61 €, nachgewiesen durch die Rechnung vom 08.07.2021 (Anlage K10).

Diese sind kausal durch das Unfallgeschehen veranlasst und erforderlich, um die erfolgte Reparatur des Fahrzeuges nachzuweisen. Die Klägerin muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass zum Nachweis ein Lichtbild ausgereicht hätte. Einer Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen kommt ein höherer Beweiswert zu als Fotografien. Die Bestätigung hilft dem Geschädigten auch insoweit weiter, als er bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs dessen sach- und fachgerechte Reparatur nachweisen kann.

Durch Bestreiten des Schädigers/Haftpflichtversicherers einzelner Schadenspositionen war eine Nachbesichtigung veranlasst und daher sind von den Beklagten hierfür auch die Kosten zu tragen (vgl. Stiefel/Maier, § 249 BGB, Rn. 12, OLG Köln BeckRS 2008, 18173).

Im Übrigen benötigt der Geschädigte die Reparaturbestätigung vor dem Hintergrund der Meldung von Schäden durch die Versicherer in die sogenannte HIS - Datei zum Nachweis im Falle von nachfolgenden Unfällen, dass es sich um einen instandgesetzten Vorschaden handelt.

Der abgerechnete Betrag von 52,61 € netto ist auch angemessen und ortsüblich.

IV. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Die Klägerin hat auch Anspruch auf die beantragten noch ausstehenden vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 66,37 €.

Die Beklagte ist durch Schreiben der Klägerin vom 06.12.2021 (Anlage K17) letztmalig bis 17.12.2021 zur Zahlung aufgefordert worden. Damit stellt die anschließend erfolgte Inanspruchnahme der Klägervertreterin einen kausalen Verzugsschaden dar. Der Höhe nach berechnen sich die Rechtsanwaltskosten ausgehend von einem berechtigten Gegenstandswert von 15.040,35 € bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale auf netto 953,40 € abzüglich der bereits durch die Beklagten geleisteten Zahlungen in Höhe von 887,03 €, sodass der tenorierte Anspruch besteht.

V. Zinsen

Die Zinsentscheidung ergibt sich für die Hauptforderung aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB und hinsichtlich der Nebenforderung aus §§ 291, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Morgenstern
Richterin am Landgericht

Verkündet am 06.04.2023

gez.
Ugurluel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 06.04.2023

Ugurluel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle